

Drucksachen-Nr. BV/223/2018	Datum 22.10.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: / Kreiswahlleiter

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreisausschuss	27.11.2018						
Kreistag Uckermark	05.12.2018						

Inhalt:

Beschluss über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Kreistagswahl 2019

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 26. Mai 2019 werden 4 Wahlkreise mit folgender Abgrenzung gebildet:

Wahlkreis 1: Stadt Angermünde, Amt Gartz (Oder), Amt Oder-Welse, Amt Gramzow

Wahlkreis 2: Stadt Prenzlau, Gemeinde Nordwestuckermark, Gemeinde Uckerland, Amt Brüssow (Uckermark)

Wahlkreis 3: Stadt Schwedt/Oder

Wahlkreis 4: Stadt Lychen, Stadt Templin, Gemeinde Boitzenburger Land, Amt Gerswalde

gez. Karina Dörk

Unterschrift

23.10.2018

Datum

Begründung:

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 finden am 26. Mai 2019 Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen statt. Sobald der Wahltag feststeht, beschließt die Vertretung (in diesem Fall der Kreistag) Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise (§ 21 Abs. 1 BbgKWahlG).

Mit Stand vom 30.11.2017 hatte der Landkreis Uckermark 120.422 Einwohner (Quelle für alle Einwohnerzahlen: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg). Nach § 20 Abs. 4 BbgKWahlG sind für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark mindestens 3, höchstens 7 Wahlkreise zu bilden. Im § 21 Abs. 2 BbgKWahlG ist für die Bildung der Wahlkreise folgendes vorgeschrieben:

„(2) Bei der Abgrenzung der Wahlkreise sind die örtlichen Verhältnisse und der räumliche Zusammenhang zu wahren. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder nach unten betragen; Abweichungen von mehr als 25 vom Hundert bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Bei der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zu den Kreistagen sollen die Grenzen der Gemeinden und Ämter möglichst eingehalten werden.“

Bei der Abgrenzung der Wahlkreise sind folgende Einwohnerzahlen zugrunde zu legen:

Stadt Angermünde 13.828

Gemeinde Boitzenburger Land 3.155

Stadt Lychen 3.216

Gemeinde Nordwestuckermark 4.262

Stadt Prenzlau 19.125

Stadt Schwedt/Oder 30.081

Stadt Templin 16.005

Gemeinde Uckerland 2.659

Amt Brüssow (Uckermark) 4.506

Amt Gartz (Oder) 6.844

Amt Gerswalde 4.448

Amt Gramzow 6.886

Amt Oder-Welse 5.407

Gesamt: 120.422

Bei der Wahl zum Kreistag können die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Einzelbewerber nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge einreichen, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag (§ 27 Abs. 3 Nr. 3 BbgKWahlG).

Das bedeutet, dass jeder Bewerber für die Wahl zum Kreistag nur in einem Wahlkreis kandidieren kann und auch nur von den Wählern dieses Wahlkreises Stimmen bekommen kann.

Es wird die Bildung von 4 Wahlkreisen mit folgender Abgrenzung vorgeschlagen:

Wahlkreis 1: Stadt Angermünde, Amt Gartz (Oder), Amt Oder-Welse, Amt Gramzow

Wahlkreis 2: Stadt Prenzlau, Gemeinde Nordwestuckermark, Gemeinde Uckerland, Amt Brüssow (Uckermark)

Wahlkreis 3: Stadt Schwedt/Oder

Wahlkreis 4: Stadt Lychen, Stadt Templin, Gemeinde Boitzenburger Land, Amt Gerswalde

Bei 4 Wahlkreisen beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl je Wahlkreis 30.106. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl soll nicht mehr als 25% nach oben (= 37.632 Einwohner) und unten (= 22.579 Einwohner) betragen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlG).

Die einzelnen Wahlkreise hätten folgende Einwohnerzahlen:

Wahlkreis	Abgrenzung	Einwohnerzahl
1	Stadt Angermünde, Amt Gartz (Oder), Amt Oder-Welse, Amt Gramzow	32.965
2	Stadt Prenzlau, Gemeinde Nordwestuckermark, Gemeinde Uckerland, Amt Brüssow (Uckermark)	30.552
3	Stadt Schwedt/Oder	30.081
4	Stadt Lychen, Stadt Templin, Gemeinde Boitzenburger Land, Amt Gerswalde	26.824

Die Abweichungen der Wahlkreise von der durchschnittlichen Einwohnerzahl bewegen sich somit im gesetzlichen Rahmen.

Die vorgeschlagenen Wahlkreise entsprechen weitgehend den Wahlkreisen von 2014. Das Amt Gramzow wird jedoch nunmehr unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes der Wahl dem Wahlkreis 1 zugeordnet. Angestrebt wird dabei eine annähernd gleiche Einwohnerzahl in den einzelnen Wahlkreisen zu schaffen und dabei die Grenzen der Gemeinden und Ämter einzuhalten. Eine „pauschale Anwendung“ der Toleranzgrenzen des § 21 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlG würde den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verletzen (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 24.08.2018 – VG 1K 1821/14, S. 18ff.).